

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **4=24 (1858)**

Heft 57

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem W-Flügel die mehr nebartige Vereinigung der Wege und der beiden Zollbrücken die wichtigsten Gefechtsstellen auch für die weiteren Zwecke der Heerführung sind. Es würde zu weit führen, die ganze Casuistic der hier möglichen kriegerischen Verumständungen zu durchgehn. Bloss das sei mir erlaubt zu bemerken: 1) Ein von S. vordringender Feind, der die Lardisbrücke genommen hat, ist im Besitz des kürzesten Weges nach Ragaz und von da in das untere Rheinthal, hat also die völlige Abschneidung der auf dem rechten (O.) Ufer des Rheins gebliebenen eidg. Truppen völlig in seiner Hand. Zu dieser Brücke führt aber aus der Stellung Front S. an der Landquart, auf deren äußerstem rechten Flügel sie liegt, die Verbindung sehr gefährlich gleichlaufend mit unserer Stellung nach außen hin. 2) Die Elus ist, wie eigentlich alle Pässe, für einen kühnen Feind zu umgehen und namentlich sollen die Franzosen 1799 sie einmal, geführt von einem Churer Bürger auf einem äußerst steilen Pfad, der als rother Streifen sichtbar zwischen Felsenbach und Marschlins durch die senkrechten Felswände sich hinaufzieht, durch Umgehung genommen haben (was sich zwar nicht ganz gut mit den bisher gedruckten Berichten reimt.) Die Lehre von solchen Umgehungen und ihrer Bekämpfung, die sich beide vor jeder zu großen Zerspaltung zu hüten haben, gehört nicht hieher, so wichtig sie für uns ist. — Die Stellungen auf jedem der zwei Landquartufer haben (mit Ausnahme der W-Flügel von der Ober-Brücke an) sehr viel Ähnlichkeit. Ihr Hauptunterschied besteht in der geringen Zahl von Rückzugswegen auf der S-Seite, die sich auf die Churer-Straße beschränken, und der genügenden auf der N-Seite, nämlich zwei Hauptstraßen und zwei Nebenwege über Malans und Jenins bis Maienfeld. — Diese Stellung, (auf der sehr flachen Rüste der Landquart, daher ohne einige der Eigenschaften der stärker abfallenden Rufenen) nahe an einer Stunde lang, ist wohl die ausgedehnteste zusammenhängende, die sich auf unserm Gebiete findet, und eine der am meisten Einzelheiten bietenden und zugleich eine der wichtigsten. Denn sie führt uns in das größere Becken bis zum Schollberg, das ich bereits im ersten Brief bezeichnet und welches gleichsam das Vorzimmer der Ostschweiz und Bündens gegen das Vorarlberg bildet. — Ich verspare dessen Darstellung auf ein anderes Mal. Die Linie Luziensteig-Fläschberg-Elhorn-Schollberg wird uns dabei vorzüglich beschäftigen, und ich hoffe zugleich meine Aufgabe auch in den übrigen Theilen enden zu können.

Mit Kameraden-Gruß!

Franz von Erlach,

Major im eidg. Artilleriestab.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

7. Truppenzusammenzüge.

Truppenzusammenzüge fanden, wie bereits bemerkt, im Berichtsjahre keine statt. Durch Bundesbeschluß zum Budget für das Jahr 1858, ist jedoch der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Abänderung in der Anordnung der Truppenzusammenzüge angemessen wäre, in der Weise, daß jedes Jahr ein Truppenzusammenzug stattfinde. Er ist ferner eingeladen, alljährlich im Budget einen Ansaß von Fr. 150,000 für diesen Gegenstand aufzunehmen. Wir haben hierüber Folgendes zu bemerken.

Die größern Truppenzusammenzüge bilden den unumgänglich nothwendigen Schlussstein unserer Militärübungen. Während in den Rekrutenschulen und den Wiederholungskursen die elementartaktische Bewegung der einzelnen Truppenkörper, so wie die waffenweise technische Ausbildung der Truppe angestrebt wird, soll in der eidg. Centralschule den Offizieren die Taktik der verbundenen Waffen gelehrt und dieselben, so weit es die beschränkte Zahl der in ihrer Stärke reduzierten Korps möglich macht, in deren Anwendung auf dem Terrain eingeübt werden. Das hier systematisch Gelernte und mit beschränkten Mitteln Eingeebte findet aber seine Vollendung, wie solche bei Militärtruppen möglich ist, erst durch Übungen mit Truppenkörpern in ihrer reglementarischen Stärke und unter Voraussetzungen, wie solche im wirklichen Kriege vorkommen. In diesen Truppenzusammenzügen liegt eigentlich das in neuerer Zeit bei allen Heeren sich immer mehr geltend machende Prinzip der rein kriegsmäßigen Ausbildung der Truppen gegenüber der frühern Tendenz, mehr mathematisch genaue Bewegungen auf dem Exercizfeld zu erzielen. In der Schweiz sind diese Truppenzusammenzüge namentlich nothwendig als Ergänzung der Centralschule für die Befähigung der höhern Offiziere, zumal es erst bei solchen Übungen möglich ist, die Feldtchtigkeit der einzelnen Kommandirenden zu beurtheilen.

Indem also den Truppenzusammenzügen die größte Wichtigkeit beigelegt werden muß, ist gerade deswegen nothwendig, daß Übungen dieser Art jährlich abgehalten werden; und zwar sollte jedes Jahr wenigstens der Bestand einer vollständigen Armee-division nach einer bestimmten Reihenordnung zu dieser Übung vereinigt werden, so daß nach einem Turnus von 8—10 Jahren die sämtlichen Korps, wenigstens des Auszuges, dabei betheiligt worden wären. Bei Übungen von zwei zu zwei Jahren läßt sich die Vorinstruktion der Offiziere und der Truppen nicht so regelmäßig erteilen, wie bei jährlichen Übungen, und die Kantone kommen dabei gerne in Versuchung, so weit an ihnen, Truppen zu solchen Zusammenzügen zu schicken, die schon an frühern Theil nahmen, um besser dabei zu be-

Reben, ein Verfahren, das aber dem Zwecke einer allgemeinen Ausbildung nicht so ganz entspricht. Jährliche Zusammenzüge haben auch den Vortheil, daß man nicht so viele Truppen auf einmal einberufen muß wie bei selteneren Uebungen, was, ohne dem Hauptzweck zu schaden, da die Zahl noch immer stark genug bleibt, doch erlaubt, mehr Genauigkeit bis in's Einzelne herab zu verlangen, und das Ganze besser zu leiten und zu überwachen. Bei jährlichen Uebungen können auch verhältnißmäßig mehr Offiziere des Stabs in Dienst gerufen werden, als bei Uebungen von zwei zu zwei Jahren. Sie geben ebenfalls mehr Uebung für das Kommissariat, machen ein regelmäßigeres Budget, vermeiden allerlei Nebenkosten, die bei selteneren Uebungen viel größer sind, und bringen überhaupt mehr Thätigkeit in Offiziere und Truppen, weil die Rekrondnung sie gewisser und rascher in Dienst ruft.

Daß dann aber ein Budgetansatz von nur 150.000 Fr. jährlich für Uebungen im angegebenen Umfange hinreiche, ist zu bezweifeln, und es wird wohl, die Nothwendigkeit jährlicher Uebungen einmal anerkannt, jene Summe bis auf Fr. 200.000 vermehrt werden müssen. Indessen sind hierüber noch Erfahrungen zu sammeln, und jedenfalls wird wesentlich zur Verminderung der Kosten beitragen, daß man sämmtlichen Spezialwaffen, welche an den Truppenzusammenzügen Theil nehmen, diesen Dienst als Wiederholungskurs anrechnet. Bei einem zweckmäßigen Turnus ließe es sich wohl auch einrichten, daß die Wiederholungskurse der Infanteriebatallione, welche zu einem Truppenzusammenzug bestimmt sind, mit dieser Uebung selbst in Verbindung gebracht würden, so daß sich dann die Kosten zwischen den Kantonen und dem Bund theilen würden.

Immerhin wird es zweckmäßig sein, mit den Truppenzusammenzügen etwa einmal ein Lager abwechseln zu lassen. Von Zeit zu Zeit kann auch die Uebung des einen Jahres auf das folgende Jahr verschoben werden, um dann eine ganz große Uebung abzuhalten. Auch wären die Orte der Abhaltung sorgfältig und wo möglich unter solchen zu wählen, an denen die Schweiz im Falle eines Krieges vorzüglich den Angriffen des Gegners ausgesetzt wäre.

8. Infanterie-Instruktion in den Kantonen.

Die Instruktionspläne der Kantone wurden vorchriftsmäßig dem eidg. Militärdepartement mitgetheilt und von diesem, nach eingeholtem Bericht den betreffenden Inspektoren, theils unbedingt, theils mit den nöthigen Bemerkungen genehmigt. Es wäre jedoch zu wünschen, daß sämmtliche Kantone sich bestreben, ihre Unterrichtspläne jeweilen rechtzeitig und vollständig einzureichen, damit man sogleich beim Beginn des Jahres eine Uebersicht über das Ganze gewänne.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, hinsichtlich der Infanterie-Instruktion den gesetzlichen Forderungen zu entsprechen, und namentlich auch

in die Wiederholungskurse sowohl des Auszugs als der Reserve eine regelmäßige Rekrondnung zu bringen. Einzelne Kantone suchen zwar immer noch, aus finanziellen Gründen, an der Unterrichtszeit abzubrechen. Um so mehr verdient belobend erwähnt zu werden, daß andere Kantone ein Weiteres thun, als vom Gesetze verlangt wird. So z. B. dauert in Solothurn der Rekrutenunterricht 35 Tage, während das Gesetz für die Füsiliers nur 28 Tage vorschreibt. Eben so in Genf und Waadt; und in letzterm Kanton wird der Unterricht der Jäger sogar bis auf 45 Tage verlängert.

Im Ganzen sind im Berichtsjahre in den Kantonen 11,588 Rekruten unterrichtet worden. Zu den Wiederholungskursen wurden vom Auszug 20,367 Mann und von der Reserve 16,272 Mann berufen. Die Wiederholungskurse sollen alljährlich, oder je das zweite Jahr von doppelter Dauer stattfinden. In den meisten Kantonen wird das letztere System befolgt. Es soll also jährlich mindestens die Hälfte des Kontingents den Wiederholungsunterricht erhalten. Daß dieses im Berichtsjahre beim Bundesauszug nicht der Fall war, rührt daher, weil denjenigen Korps, welche an der Truppenaufstellung wegen Neuenburg Theil genommen, dieser Dienst als Wiederholungskurs angerechnet wurde.

Ueber die Auswahl der Rekruten, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, so wie auch über den Unterricht und die Disziplin, sprechen sich die Inspektoren im Allgemeinen befriedigend aus; dagegen wird das Zielschießen noch da und dort vernachlässigt.

Die im Art. 66 der eidg. Militärorganisation vorgeschriebene eintägige Uebung und Inspektion der Landwehr wurde in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselsadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf abgehalten.

(Fortsetzung folgt.)

In der **Schweighauser'schen** Sortimentsbuchhandlung in **Basel** ist vorrätzig:

A n l e i t u n g

zu den

Dienstverrichtungen im Felde

für den

Generalstab der eidg. Bundesarmee

von **M. Rüstow.**

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Dieses Handbuch ist jedem Schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine notwendige Ergänzung des eidgen. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gebiegene Arbeit.